

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 1 / 2007

vom 07. September 2007

Inhalt:

- 1. Ordnung über die Organisationsstruktur der Hochschule Bremen
(Teil- Grundordnung) (S. 2)**
- 2. Wahlordnung der Hochschule Bremen (S. 13)**
- 3. Satzung des Beirates für Bauingenieurwesen (S. 27)**
- 4. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Studies
in Economics and Business Administration (S. 29)**
- 5. Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in
weiterbildenden Masterstudiengängen (S. 32)**

Ordnung über die Organisationsstruktur der Hochschule Bremen (Teil- Grundordnung)

vom 26. Juni 2007

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 13. August 2007 gemäß § 110 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem. GBl. S. 157) (BremHG) die Ordnung über die Organisationsstruktur der Hochschule Bremen (Teil- Grundordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Fakultäten

(1) Die Hochschule Bremen gliedert sich in Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten. Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, im Fall der Einrichtung von Abteilungen der Abteilungsrat und der Abteilungsleiter, das Dekanat (in der Regel bestehend aus Dekan, Prodekan sowie ein bis drei Studiendekanen), der Dekan, der Prodekan und der oder die Studiendekane. In den Gremien sollen Frauen und Männer angemessen vertreten sein. Frauen sollen mindestens den ihrem prozentualen Anteil an den Mitgliedern ihrer Gruppe entsprechenden Anteil der Mandate besetzen. Die auf die Mitgliedergruppen und Gremien bezogenen konkreten Frauenquoten werden jeweils vor den Gremienwahlen von der Wahlkommission unter Beteiligung der Zentralen Kommission für Frauenfragen auf der Basis des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses festgesetzt und im Wahlausschreiben bekannt gegeben.

(3) Der Fakultät zugeordnet sind die in ihr tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

(4) Die Fakultäten der Hochschule Bremen sind

1. Wirtschaftswissenschaften (School of International Business – SIB)
2. Architektur, Bau und Umwelt
3. Gesellschaftswissenschaften
4. Elektrotechnik und Informatik
5. Natur und Technik

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind den Fakultäten die aus Anlage 1 ersichtlichen Studiengänge, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugeordnet.

(5) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat besteht aus 13, 11 oder 9 Vertretern der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 7:2:2:2, oder 6:2:2:1 oder 5:1:2:1. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die folgende Amtsperiode eine andere

Zusammensetzung im Rahmen der Modelle nach Satz 1 beschließen. Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung gilt die erste Zusammensetzung des Fakultätsrates im Verhältnis 7:2:2:2 für die Fakultäten 1 und 5, im Verhältnis 6:2:2:1 für die Fakultät 2 sowie die Zusammensetzung im Verhältnis 5:1:2:1 für die Fakultäten 3 und 4. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter unbesetzt, fallen sie der jeweils anderen Gruppe zu.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen untergliedert, sind bei einer Zusammensetzung des Fakultätsrates im Verhältnis 7:2:2:2 oder 6:2:2:1 ein bis zu drei und bei einer Zusammensetzung im Verhältnis 5:1:2:1 bis zu zwei Vertreter der Abteilungsleiter kraft Amtes Mitglieder des Fakultätsrates unter Anrechnung auf die Zahl der Sitze der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/innen. Abteilungsleiter, die gleichzeitig Mitglieder des Dekanats sind, können nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein. Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den der Fakultät zugeordneten Mitgliedern ihrer Gruppen gewählt; sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Vertreter der Abteilungsleiter im Fakultätsrat werden von den Abteilungsleitern gewählt, sofern ihre Zahl die Zahl der Mandate nach Satz 1 übersteigt. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Fakultät nach § 1 Abs. 1 beschließt der Fakultätsrat über

1. Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; sofern die Fakultät in Abteilungen untergliedert ist, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Abteilungsrates,
2. Studienpläne und Prüfungsordnungen,
3. Grundsätze für die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Förderung und Koordination der Abstimmung von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
5. Bildung von Berufungskommissionen,
6. Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessoren,
7. Grundsätze des Qualitätsmanagements der Lehre nach § 69 BremHG auf der Grundlage der Berichte gemäß § 89 Abs. 4 Satz 6 BremHG
8. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung.

Der Fakultätsrat berät die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105 a Abs. 3 BremHG sowie den jährlichen Bericht des Dekanats.

(4) Im Fall der Bildung von Abteilungen gehen die Zuständigkeiten gemäß Absatz 3 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 über auf den Abteilungsrat, der abschließend entscheidet. Beschlüsse nach Abs. 3 Nr. 2, soweit Studienpläne betroffen sind, und Abs. 3 Nr. 7 hat der Fakultätsrat bzw. der Abteilungsrat im Benehmen mit dem zuständigen Studiendekan zu fassen. Bei der Bildung der Berufungskommission (Absatz 3 Nr. 5) für eine abteilungsübergreifende Hochschullehrerstelle sind die Abteilungsräte der betroffenen Abteilungen zu beteiligen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

(5) Der Fakultätsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor Auskunft über alle Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

§ 3 Dekanat

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer/innen einen Dekan und auf dessen Vorschlag einen Prodekan, sowie aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer/innen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen

Mitarbeiter bis zu 3 Studiendekane. Der Fakultätsrat bestimmt vor der Wahl der Dekanatsmitglieder die Dauer ihrer Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl von zwei Studiendekanen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 8 Studiengänge oder mindestens 1000 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl von drei Studiendekanen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 16 Studiengänge oder mindestens 2500 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen. Die Mitglieder des Dekanats üben ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Abteilungen. Dazu wählen die Abteilungsräte aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer/innen einen Kandidaten für das Amt des Dekans, des Prodekan und aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer/innen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter Kandidaten für das Amt eines Studiendekans. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des Absatzes 1. Das Vorschlagsrecht des gewählten Dekans für das Amt des Prodekan entfällt in diesem Fall.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig den oder die Nachfolger wählt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt für die Wahl des oder der Nachfolger/s entsprechend.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es setzt die Entscheidungen des Fakultätsrates sowie die Entscheidungen der Abteilungsräte um. Es ist dem Fakultätsrat verantwortlich. Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet im Rahmen der Richtlinien des Dekans, der Entscheidungen und Beschlüsse des Rektors, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fakultätsrates insbesondere über abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat und aufzustellende Ausstattungspläne im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans. Das Dekanat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Rechenschaftspflicht geregelt werden. Sie kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben einem Mitglied des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrates sein.

§ 4 Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule. Er führt den Vorsitz im Fakultätsrat und im Dekanat. Er legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit des Dekanats über

1. die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,
2. die Mittelbewirtschaftung,
3. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und
4. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen; das Nähere regelt die Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen.

(2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung eines Organs der Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Dekan anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Dem Dekan können durch

Beschluss des Dekanats weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(3) Beschlüsse des Dekanats, des Studiendekans, des Fakultätsrates oder der Abteilungsräte, die der Dekan für rechtswidrig hält, hat er zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, berichtet er dem Rektor.

§ 5 Studiendekan

(1) Der Studiendekan entscheidet über

1. Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen seiner Befugnisse nach dem Bremischen Hochschulgesetz,
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 51 BremHG,
3. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 BremHG und
4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan oder der Rektor als Dienstvorgesetzter zuständig ist. Er hat dabei die Beschlüsse des Dekanats und des Fakultätsrates und der Abteilungsräte zu beachten. Er koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse von Abteilungsräten und Studienkommissionen.

(2) Dem Studiendekan können weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Werden mehrere Studiendekane gewählt, beziehen sich die Aufgaben nach Absatz 1 auf die ihnen jeweils zugeordneten Studiengänge der Fakultät.

§ 6 Abteilungen

(1) Fakultäten können in Abteilungen untergliedert werden. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gliedern sich die Fakultäten in die aus Anlage 1 ersichtlichen Abteilungen. Über die Einrichtung weiterer sowie die Änderung und Aufhebung bestehender Abteilungen beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Den Abteilungen zugeordnet sind die in ihnen tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind den Abteilungen die aus Anlage 1 ersichtlichen Studiengänge zugeordnet.

§ 7 Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat besteht aus 7 Vertretern der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 4:1:1:1. § 2 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(2) Im Rahmen der Aufgaben der Fakultät nach § 1 Abs. 1 beschließt der Abteilungsrat über die Angelegenheiten nach § 2 Absatz 4.

(3) Der Abteilungsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor Auskunft über alle Angelegenheiten der Abteilung verlangen.

§ 8 Abteilungsleitung

(1) Der Abteilungsrat wählt aus dem Kreis der der Abteilung zugeordneten Hochschul-lehrer/innen eine/n Abteilungsleiter/in. Der Abteilungsrat bestimmt vor der Wahl des/der Abteilungsleiters/in die Dauer der Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Abteilungsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen. Der Abteilungsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den/die Abteilungsleiterin abwählen, indem er gleichzeitig den/die Nachfolgerin wählt; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der/Die Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs im Fakultätsrat oder als gewähltes Mitglied des Dekanats im Dekanat und innerhalb der Hochschule sowie in fach- und studiengangsspezifischen Gremien außerhalb der Hochschule. Er/sie koordiniert das Modulangebot der Abteilung zur Sicherstellung des Lehrangebotes der zugehörigen Studiengänge im Benehmen mit den Studiengangslleitern und stimmt dieses mit dem zuständigen Studiendekan ab. Der/Die Abteilungsleiter/in führt ohne Stimmrecht den Vorsitz im Abteilungsrat. Der/die Abteilungsleiter/in übt sein/ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Zusammensetzung des Akademischen Senats

Der Akademische Senat der Hochschule Bremen besteht aus 16 Vertretern der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BremHG im Verhältnis 6:3:4:3 sowie für die erste Amtsperiode 5 Dekanen. Die Dekane werden von ihren Prodekanen vertreten. Ab der zweiten Amtsperiode besteht der Akademische Senat aus 18 Vertretern der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BremHG im Verhältnis 8:3:4:3 sowie 3 Vertretern der Dekane. Die Vertreter der Dekane werden von den Dekanen gewählt. Die Dekane werden von den nicht gewählten übrigen Dekanen, ersatzweise von ihren Prodekanen vertreten. Die nicht gewählten Dekane haben auch außerhalb des Vertretungsfalls Rederecht im Akademischen Senat. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter unbesetzt, fallen sie der jeweils anderen Gruppe zu. § 1 Abs. 2 S. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft für die Dauer von 6 Jahren in Kraft. Ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer wird die Organisationsstruktur nach dieser Ordnung durch eine Expertenkommission evaluiert. Auf Basis der Evaluationsergebnisse beschließt der Akademische Senat über einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung dieser Ordnung.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die Wahl der Mitglieder des Akademischen Senats sowie der Fakultäts- und Abteilungsräte wird von der Wahlkommission nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet und soll am 15. November 2007 abgeschlossen sein. Die Amtsperiode der neu gewählten Gremien soll am 01. März 2008 beginnen.

Anlage 1

Fakultäten und Abteilungen

Zuordnung der Studiengänge, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten

1. Fakultät 1 Wirtschaftswissenschaften (School of International Business – SIB)

Studiengänge

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

ISWRS/W	Internationaler Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht
ESWV	Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung
ISGM	International Studies of Global Management
ISVW	Internationaler Studiengang Volkswirtschaft
ISWI	Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
ISTM	Internationaler Studiengang Tourismusmanagement
BW	Betriebswirtschaft
EFA	Europäischer Studiengang Finanz- und Rechnungswesen und Marketing
BIM	Internationaler Studiengang Betriebswirtschaft / Internationales Management
MiH	Management im Handel
AWS	Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (Arabisch/Japanisch/Chinesisch)

b) Abschluss Bachelor

ISWR	Internationaler Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht B.A.
ISVW BA	Internationaler Studiengang Volkswirtschaft B.A.
ESWV BA	Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung B.A.
ISGMS/P BA	Internationaler Studiengang Global Management (Span./Portug.) B.A.
ISWI BEng	Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen B.Eng.
ISTM BA	Internationaler Studiengang Tourismusmanagement B.A.
BW BA	Betriebswirtschaft B.A.
EFA BA	Europäischer Studiengang Finanz- und Rechnungswesen B.A.
MiH BA	Internationaler Studiengang Management im Handel B.A.
BIM BA	Internationaler Studiengang Betriebswirtschaft / Internationales Management B.A.
AWS. BA	Internationaler Studiengang Angewandte Wirtschaftssprachen und Internat. Unternehmensführung/AR/JA/CH B.A.

c) Abschluss Master

BM MA	Business Management M.A.
MGM MBA	Global Management MBA
MES MA	European Studies M.A.
MTM MBA	International Tourism Management MBA
HWM MBA	Hochschul- und Wissenschaftsmanagement MBA
mKm MA	Musik- und Kulturmanagement M.A.
ISEB MA	International Studies in Economics and Business Administration M.A.
MBA	Business Administration MBA
IMBA	International Master of Business Administration

Wissenschaftliche Einrichtungen

IER	Institut für europäische Regionalökonomie
IFD	Institut für Finanz- und Dienstleistungsmanagement
	Bremer Institut für Angewandte Handelsforschung
ZIM	Zentrum für Interkulturelles Management
	Bremer Institut für empirische Handels- und Regionalstrukturforschung
CTM	Centrum für Technologie und Management
BITF	Bremer Institut für Tourismuswirtschaft und Freizeitforschung
IFUG	Institut für Unternehmensgeschichte
MIPRAX	Institut für Unternehmenspraxis und Verwaltungsreform

Betriebseinheiten

Zentrum für Rechnerbetrieb

2. Fakultät 2 Architektur, Bau und Umwelt

Abteilungen: 2. 1 Architektur, 2.2 Bauingenieurwesen, 2.3 Umweltingenieurwesen

2.1 Architektur – School of Architecture

Studiengänge

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

A	Architektur
ISA	Internationaler Studiengang Architektur

b) Abschluss Bachelor

A BA	Architektur B.A.
------	------------------

c) Abschluss Master

A/ED MA	Architektur / Environmental Design M.A.
---------	---

2.2 Bauingenieurwesen

Studiengänge

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

BAU	Bauingenieurwesen
-----	-------------------

b) Abschluss Bachelor

BAU BSc	Bauingenieurwesen B.Sc.
---------	-------------------------

c) Abschluss Master

BAU MSc	Bauingenieurwesen M.Sc.
---------	-------------------------

2. 3. Umweltingenieurwesen

Studiengänge

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

ISU Internationaler Studiengang Umwelttechnik

b) Abschluss Bachelor

ISU BSc Internationaler Studiengang Umwelttechnik B.Sc.

c) Abschluss Master

ISU MSc Internationaler Studiengang Umwelttechnik M.Sc.

Wissenschaftliche Einrichtungen

ARCHITOP Bremer Institut für Architektur, Kunst und städtische Kultur
IKE Institut für Konstruktion und Entwerfen
InD Institute for new Dimensions
IGBre Institut für Geotechnik
 Institut für Baustofftechnologie
IFES Institut für Experimentelle Statik
IWA Institut für Wasserbau
 Institut für Umwelt- und Biotechnik¹
ZETA Zentrum für energieeffiziente Technik und Architektur¹

3. Fakultät 3 Gesellschaftswissenschaften

Studiengänge

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

ISFJ Internationaler Studiengang Fachjournalistik
ISPM Internationaler Studiengang Politikmanagement
SP/SA Sozialpädagogik / Sozialarbeit
SA Soziale Arbeit
ISP Internationaler Studiengang Pflegeleitung
ISAF Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft

b) Abschluss Bachelor

ISPM BA Internationaler Studiengang Politikmanagement B.A.
ISFJ BA Internationaler Studiengang Fachjournalistik B.A.
SA BA Soziale Arbeit B.A.
ISPG BA Internationaler Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement B.A.
ISAF BA Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft B.A.

c) Abschluss Master

MSC MA Science Communication M.A.

¹ Zuordnung zu den Fakultäten 2 und 5

EWP MA	Master of European and World Politics –Sustainable Development in Multi Level Governance M.A.
HSCM MA	Internationaler Studiengang Health and Social Care Management M.A.
MLT	Leisure and Tourism M.A.

Wissenschaftliche Einrichtungen

	Internationales Institut für Studien in der Bauwirtschaft
IGP	Institut für Gesundheits- und Pflegeökonomie
kowip	Institut für Kommunikation in Wissenschaft und Praxis
POLIS	Institut für Mensch-Umwelt-Beziehung und Empirische Sozialforschung
ZePB	Zentrum für Pflegeforschung und Beratung
GLOKAL	Kompetenzzentrum "Nachhaltigkeit im Globalen Wandel"

4. Fakultät 4 Elektrotechnik und Informatik

Studiengänge

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

ET	Elektrotechnik
TI	Technische Informatik
ESTI	Europäischer Studiengang Technische Informatik
ISMS	Internationaler Studiengang Mikrosystemtechnik
MI	Medieninformatik
IFI	Internationaler Frauenstudiengang Informatik

b) Abschluss Bachelor

MEI	Mechatronik B.Eng.
DM BSc	Internationaler Studiengang Digitale Medien B.Sc.
ISIP BSc	Internationaler Studiengang Imaging Physics B.Sc.
ET BEng	Elektrotechnik B.Eng.
BITS	Informationstechnische Systeme B.Eng.
TI BSc	Technische Informatik B.Sc.
ISTI BSc	Internationaler Studiengang Technische Informatik B.Sc.
ISMO BSc	Internationaler Studiengang Mikro- und Opto-Systemtechnik B.Sc.
IFI BSc	Internationaler Frauenstudiengang Informatik B.Sc.
MI BSc	Internationaler Studiengang Medieninformatik B.Sc.
DSI	Dualer Studiengang Informatik

c) Abschluss Master

MScEE	Electronics Engineering M.Sc.
DM MSc	Internationaler Studiengang Digitale Medien M.Sc.
ZES MSc	Zukunftsfähige Energiesysteme

Wissenschaftliche Einrichtungen

IIA	Institut für Informatik und Automation
I3M	Institut für Mikroelektronik, Mikromechanik und Mikrooptik
INT	Institut für Nachrichtentechnik

5. Fakultät 5 Natur und Technik

Abteilungen: 5.1. Maschinenbau, 5.2 Schiffbau, Meerestechnik, Nautik, Biologie, Bionik

5.1 Maschinenbau

Studiengänge

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

M	Maschinenbau
IE/PEM	Industrial Engineering / European Product Engineering and Management
ILST	Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und -management

b) Abschluss Bachelor

ME BEng	Mechanical Engineering B.Eng.
GIM BEng	Global Industrial Management B.Eng.
ILST BEng	Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und -management B.Eng. Energietechnik B. Eng

c) Abschluss Master

CBME MEng	Computer Based Mechanical Engineering M.Eng.
MEAM MEng	Aeronautical Management M.Eng.

5.2 Schiffbau, Meerestechnik, Nautik, Biologie, Bionik

5.2.1 Fachrichtung Schiffbau und Meerestechnik

Studiengänge

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

SuM	Schiffbau und Meerestechnik
IDINO	Internationaler Studiengang Schiffbau und Meerestechnik

b) Abschluss Bachelor

PVSM BEng	Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik B.Eng.
SuM BEng.	Schiffbau und Meerestechnik B.Eng.
IDINO BEng	Internationaler Studiengang Schiffbau und Meerestechnik B.Eng.

c) Abschluss Master

SuM Meng	Schiffbau und Meerestechnik M.Eng.
----------	------------------------------------

5.2.2 Fachrichtung Nautik

a) Abschluss Diplom

N	Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr
---	--

b) Abschluss Bachelor

ISSC Internationaler Studiengang Shipping and Chartering B.A.

5.2.3 Fachrichtung Biologie

a) Abschluss Diplom (auslaufend)

ISTAB Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie

b) Abschluss Bachelor

ISTAB BSc Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie B.Sc.

c) Abschluss Master

ISTAB MSc Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M.Sc.
CF MSc Cell Factories M.Sc.

5.2.4 Fachrichtung Bionik

a) Abschluss Bachelor

ISB BSc Internationaler Studiengang Bionik B.Sc.

c) Abschluss Master

BIONIK MSc Bionik / Lokomotion in Fluiden M.Sc.

Wissenschaftliche Einrichtungen

BCM	Bremer Centrum für Mechatronik
IAT	Institut für Aerospace-Technologie
JRMI	Julius Robert Mayer - Institut für Energietechnik Zentrum für Werkstoff- und Schweißtechnik
IPF	Institut für Produktionstechnik und Fabrikbetrieb
ZETA	Zentrum für energieeffiziente Technik und Architektur ²
MIB	Maritimes Institut Bremen
IfmS	Institut für maritime Simulation
B-I-C	Bionik-Innovations-Centrum Bremen
IPN	Bremer Institut für die Praxis der Naturwissenschaften Institut für Umwelt- und Biotechnik ²

² Zuordnung zu den Fakultäten 2 und 5

Wahlordnung der Hochschule Bremen

Neufassung
vom 26. Juni 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) (BremHG) am 03. Juli 2007 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 26. Juni 2007 beschlossene Neufassung der Wahlordnung vom 02. April 2004 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2004) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Amtszeiten

II. Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fakultäts- und Abteilungsräten

- § 4 Wahlkommission
- § 5 Wahlhelfer
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Feststellung der gewählten Bewerber
- § 14 Nachrückverfahren
- § 15 Stellvertreter
- § 16 Nachwahlen
- § 17 Vorverfahren für die Wahlprüfung
- § 18 Wahlprüfungskommission
- § 19 Wahlprüfung durch die Wahlprüfungskommission

III. Wahlen in Gremien

- § 20 Allgemeine Regelungen
- § 21 Beteiligung mehrerer Gremien
- § 22 Wahl des Rektors
- § 22a Vorauswahl der Bewerber
- § 22b Externe Begutachtung
- § 22c Hochschulöffentliche Befragung
- § 22d Aufstellung des Wahlvorschlags
- § 22e Wahl im Akademischen Senat
- § 22f Bestimmungsvorschlag
- § 23 Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 24 Wahl der Abteilungsleitung
- § 25 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden
- § 26 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

IV. Weitere Bestimmungen

- § 27 Weitere Wahlen
- § 28 Wahlunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter der Gruppen im Akademischen Senat, in den Fakultätsräten und den Abteilungsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelbewerbung bildet eine Liste. Werden bis zum Ablauf der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen festgesetzten Frist in einer Gruppe nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, wird die Frist für die Aufstellung von weiteren Wahlvorschlägen angemessen verlängert. Liegen auch nach Ablauf der Nachfrist die in Satz 3 genannten Voraussetzungen vor, wird in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt des Endes der Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge nicht mehr Wahlberechtigte an als Sitze in einem Gremium zu vergeben sind, sind die Wahlberechtigten ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums.

(4) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.

(5) Auf Beschluss der Wahlkommission kann die Wahl in einer oder mehreren Statusgruppen ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt werden.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Unbeschadet der §§ 25 Abs. 1 und 82 Abs. 4 Bremisches Hochschulgesetz steht das aktive und passive Wahlrecht zu:

1. jedem Mitglied der Hochschule (§ 5 Abs. 1 BremHG),
2. jeder den Mitgliedern gleichgestellten Person (§ 5 Abs. 2 BremHG). Die befristet beschäftigten hauptberuflich an der Hochschule Tätigen sind nur wahlberechtigt, wenn sie auf vertraglicher Grundlage noch mindestens für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit, und, sofern sie teilzeitbeschäftigt sind, im Umfang von mindestens 50% der regulären Arbeitszeit an der Hochschule tätig sind.

(2) Wahlberechtigte, die Mitglied von mehr als einer Fakultät, Abteilung oder von mehr als einer Gruppe sind, haben sich durch Erklärung gegenüber der Wahlkommission einer Fakultät, einer Abteilung bzw. einer Gruppe zuzuordnen. Die Erklärung muss der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens zugegangen sein. Soweit der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben hat, ruht sein Wahlrecht. Die Erklärung gilt für die Dauer einer Amtszeit. Sie gilt nach Ablauf der Amtszeit fort, wenn

1. der Wahlberechtigte weiterhin Mitglied in mehr als einer Gruppe bzw. einer Fakultät oder Abteilung ist und
2. der Wahlberechtigte keine neue Erklärung abgibt.

§ 3 Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder im Akademischen Senat, in den Fakultätsräten und Abteilungsräten beginnt jeweils am 01. März. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern in Kommissionen und Ausschüssen und von Beauftragten zu dem Zeitpunkt, an dem das bestellende Gremium eine Neuwahl durchführt.

II. Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fakultäts- und Abteilungsräten

§ 4 Wahlkommission

(1) Für die Durchführung der Wahlen zum Akademischen Senat, den Fakultäts- und Abteilungsräten bildet der Akademische Senat eine Wahlkommission, der je ein Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG angehört. Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Einberufung der Wahlkommission, die technische Vorbereitung und die Organisation der Wahlen obliegen dem Kanzler der Hochschule. Er führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Wahlkommission.

(3) Für die Beschlussfassung der Wahlkommission gilt § 101 Abs. 1 bis 3 BremHG entsprechend.

§ 5 Wahlhelfer

(1) Für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses bestellt die Wahlkommission Wahlhelfer. Dabei sollen Mitglieder aus allen Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG berücksichtigt werden.

(2) Die Bestellung zum Wahlhelfer ist für die Betroffenen bindend, es sei denn, sie sind durch einen besonderen Grund an der Mitarbeit gehindert. Der Hinderungsgrund ist dem Vorsitzenden der Wahlkommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Nachdem die Wahlkommission die Wahltag bestimmt hat, erstellt der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch die Wahlkommission spätestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Die Wahl muss an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die Wahltag,
2. die Wahlräume und deren Öffnungszeiten,
3. die Aufforderung, die Wahlvorschläge beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen für die Briefwahl zu beantragen bzw. abzuholen sind,
5. den Hinweis, dass nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden kann und dass andere Stimmzettel und Wahlumschläge ungültig sind,
6. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Frist gemäß § 7 Abs. 2.

(3) Das Wahlausschreiben ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission im Auftrag der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 7 Wählerverzeichnis

(1) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt mit Unterstützung der Hochschulverwaltung nach Gruppen (§ 5 Abs. 3 BremHG) gegliederte Listen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen die Richtigkeit einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über den Einspruch unverzüglich und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission abzuzeichnen. Die Entscheidung ist dem Einsprechenden mitzuteilen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist eine Woche vor dem ersten Wahltag um 12.00 Uhr zu schließen. Danach können bis zum letzten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, Streichungen und Ergänzungen nur noch erfolgen,

1. wenn in dieser Zeit ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht an der Hochschule oder in seiner Gruppe verliert und
2. zur Ausführung einer Entscheidung nach Abs. 3.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Bewerber aus seiner Gruppe zur Wahl vorzuschlagen. Für jeden Bewerber soll gleichzeitig ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlkommission herausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form bis zu dem von der Wahlkommission festgesetzten Termin beim Vorsitzenden der Wahlkommission abzugeben. Der Vorsitzende hat das Eingangsdatum auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zum Bewerber und Stellvertreter enthalten:

1. das Gremium, für das der Vorschlag gelten soll,
2. Name, Vorname und Gruppenzugehörigkeit,
3. Fakultät, Abteilung, Matrikelnummer bzw. Arbeitsbereich,
4. die Unterschrift des Kandidaten oder die Unterschrift des Vorschlagenden und eine Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten und des Stellvertreters.

Darüber hinaus kann der Wahlvorschlag eine besondere Bezeichnung führen.

(4) Aus den Wahlvorschlägen soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlkommission und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können als Einzelbewerbungen oder als Listenbewerbungen eingereicht werden. Listenbewerbungen sind als solche kenntlich zu machen, indem nach der Bezeichnung des Wahlvorschlages sämtliche Bewerber und Stellvertreter aufzuführen sind, die gemeinsam eine Liste bilden wollen.

(6) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber und Stellvertreter miteinander verbunden werden. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf die Listenverbindung entfallenden Mandate werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erhaltenen Stimmen verteilt. Die Listenverbindung ist spätestens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmungserklärung der betroffenen Bewerber und Stellvertreter mitzuteilen.

(7) Jeder Bewerber und Stellvertreter kann jeweils nur in einem Wahlvorschlag für den Akademischen Senat für den Fakultätsrat und Abteilungsrat genannt werden. Ist ein Bewerber

oder ein Stellvertreter in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so hat er sich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Ist bis zum Ablauf dieser Frist eine solche Erklärung beim Vorsitzenden der Wahlkommission nicht eingegangen, wird der Bewerber oder der Stellvertreter in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind den Vorschlagenden unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückzugeben. Sie können nach entsprechender Berichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen erneut eingereicht werden.

(9) Gehen bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Wahlvorschläge mit nicht mehr Bewerbern ein, als Mandate zu vergeben sind, oder wird nur eine Liste eingereicht, so verlängert sich die Frist des Absatzes 2 um eine Woche. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich hochschulöffentlich zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Die Fristverlängerung kann auf einzelne Gruppen beschränkt werden.

(10) Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt gemacht. Listenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.

(11) Jeder Wahlberechtigte kann gegen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich bei der Wahlkommission Einspruch einlegen. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlkommission nach Anhörung des Vorschlagenden die erforderlichen Berichtigungen des Wahlvorschlages vorzunehmen.

§ 9 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge lässt der Vorsitzende der Wahlkommission Stimmzettel für die einzelnen Gruppen herstellen. Auf den Stimmzetteln sind die für die betreffende Gruppe maßgeblichen Wahlvorschläge in der nach § 8 Abs. 10 ermittelten Reihenfolge aufzuführen. Die Stimmzettel müssen einen Hinweis darauf enthalten, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat.

(2) Für die Briefwahl sind zusätzlich vom Vorsitzenden der Wahlkommission adressierte Briefwahlumschläge und Formblätter für die Erklärung nach § 11 Abs. 5 herzustellen.

§ 10 Briefwahl

(1) Der Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen ist bis spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden der Wahlkommission zu stellen.

(2) Bis zum vorletzten Tage, 15.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag können die Briefwahlunterlagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission abgeholt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 11 Wahlhandlung

(1) Bei jeder Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, hat jeder Wähler nur eine Stimme, mit der er eine Liste und zugleich innerhalb der Liste einen Bewerber und zugleich dessen Stellvertreter wählt. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahl erfolgt

durch Ankreuzen der einzelnen Bewerber; mehrfaches Ankreuzen eines Bewerbers zählt nur als eine Stimme.

(2) Während der Wahlhandlung sollen stets mindestens zwei Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

(3) Im Wahlraum erhält der Wähler den Stimmzettel. Er hat durch ein Kreuz oder gegebenenfalls mehrere Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welchen oder welche Bewerber oder welche Liste er wählt. Anschließend faltet er den Stimmzettel in der Weise, dass seine Wahl nicht erkennbar ist.

(4) Nachdem der Name in dem Wählerverzeichnis festgestellt ist und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, wirft der Wähler seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wähler hat sich auszuweisen, falls er dem Wahlhelfer, der das Wählerverzeichnis der betreffenden Gruppe führt, nicht bekannt ist und der Wahlhelfer dies verlangt. Der Wähler darf den Wahlraum für die Dauer der Wahlhandlung nicht verlassen.

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Wahlschein, auf dem versichert wird, dass der Absender den Wahlschein persönlich gekennzeichnet hat, an den Vorsitzenden der Wahlkommission zu senden. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen sein. Er kann auch übergeben werden.

(6) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Vorsitzenden der Wahlkommission frühestens am ersten Wahltag geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gesteckt. Der Eingang des Wahlbriefes ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung sind alle benutzten Stimmzettel vom Vorsitzenden der Wahlkommission unter Verschluss zu nehmen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest. Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerber und Stellvertreter,
5. die Feststellung der Reihenfolge der Nachrücker.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlkommission. Die Auszählung ist öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
2. der Stimmzettel Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Bewerbers oder einer Liste dienen,
3. im Fall der Listenwahl mehr als ein Name oder mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
4. nicht eindeutig erkennbar ist, welchen Bewerber die Kennzeichnung betrifft,

5. der Stimmzettel als nicht von der Wahlkommission herausgegeben erkennbar ist,
6. der Stimmzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist,
7. bei Briefwahl die Erklärung gemäß § 11 Abs. 5 fehlt oder diese Erklärung nicht eigenhändig unterschrieben ist.

Briefwahlunterlagen, die am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahlhandlung zugehen, gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Feststellung der gewählten Bewerber

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber und Stellvertreter erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens:

1. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt, dies ergibt die Wahlzahl.
2. Es werden die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerbungen, Listen und Listenbewerbungen) abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt und jeweils durch die Wahlzahl geteilt. Es ergeben sich hieraus die ungerundeten Mandatszahlen.
3. Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:
4. Den Wahlvorschlägen werden im ersten Durchgang so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden Wahlvorschlägen dabei so viele oder mehr Mandate zugewiesen, wie sie Bewerber enthalten, sind zunächst nur diese Bewerber gewählt. Die betreffenden Wahlvorschläge scheiden aus dem weiteren Zuteilungsverfahren aus.
5. Das Feststellungsverfahren wird mit der Berechnung einer neuen Wahlzahl und der Ermittlung neuer, ungerundeter Mandatszahlen für die verbliebenen Wahlvorschläge fortgesetzt. Die Zahl der Mandate wird dabei um die Zahl der gemäß Nr. 4 Satz 2 bereits vergebenen Mandate und die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Nr. 1 um die Stimmen für die ausgeschiedenen Wahlvorschläge vermindert. Den verbliebenen Wahlvorschlägen werden die Mandate wie im ersten Durchgang zugeteilt.
6. Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit der zweithöchsten Restzahl und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.
7. Die einer Listenverbindung zugeteilten Mandate werden entsprechend diesem Verfahren nach den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.
8. Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.
9. Bei gleicher Stimmzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge das vom Vorsitzenden der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(2) Bei der Anwendung des Mehrheitswahlrechts gemäß § 1 Abs. 2 S. 4 werden die Mandate in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl auf die Bewerbervorschläge verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Abs. 1 Nr. 9). Bewerbervorschläge, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht gewählt.

(3) Das Wahlergebnis nach § 12 Abs. 1 wird durch die Wahlkommission protokollarisch festgestellt und unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Veröffentlichung soll auch zu entnehmen sein, in welcher Reihenfolge die nicht gewählten Bewerber als Nachrücker in Frage kommen. Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§ 14 Nachrückverfahren

- (1) Ein Mandat ist erneut zu vergeben, wenn ein Gewählter
1. seine Wählbarkeit verliert,
 2. sein Mandat nicht annimmt,

3. zurücktritt.

(2) Ist ein Mandat erneut zu vergeben, so rückt der Stellvertreter des Gewählten nach.

(3) Scheidet auch der Stellvertreter aus, so rückt der nächste nicht gewählte Bewerber mit Stellvertreter aus derselben Gruppe und Liste nach.

(4) Scheidet ein Mandatsträger, der als Einzelbewerber gewählt worden ist, aus oder ist eine betroffene Liste oder eine Liste als Teil einer Listenverbindung erschöpft, so wird der Nachrücker durch erneute Anwendung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 bestimmt, wobei diejenigen Wahlvorschläge mit ihren Mandaten und Stimmen aus dem Verrechnungsverfahren ausscheiden, die keine nichtgewählten Nachrücker enthalten.

(5) Ist ein Nachrücken nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich, so bleibt der Sitz unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 unbesetzt.

§ 15 Stellvertreter

(1) Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertreter aufgrund entsprechender Wahlvorschläge gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Bewerber einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreter der gewählten Mitglieder ohne persönliche Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

(2) Der Sprecher einer Liste kann für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem Vorsitzenden der Wahlkommission eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Bewerbern erklären. Sind nicht genügend Stellvertreter vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder ein Stellvertreter benannt werden. Der Stellvertreter kann in einer Sitzung des Gremiums jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(3) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker/Stellvertreter zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder den endgültigen Verzicht auf einen Nachrücker/Stellvertreterplatz.

§ 16 Nachwahlen

(1) Auf Beschluss der Wahlkommission kann innerhalb einer Statusgruppe eine Nachwahl durchgeführt werden, wenn von den Vertretern dieser Gruppe weniger als $\frac{3}{4}$ der ihr in einem Gremium zustehenden Mandate besetzt sind.

(2) Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate unter Anwendung von Teil II der Wahlordnung. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission. Sie kann insbesondere die für das Wahlverfahren vorgesehenen Fristen angemessen verkürzen und das Wahlverfahren auf Briefwahl beschränken.

(3) Die Amtszeit nachgewählter Vertreter endet gleichzeitig mit den Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Nachwahl im Gremium vorhandenen Vertreter ihrer Gruppe.

§ 17 Vorverfahren für die Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann im Hinblick auf das Ergebnis der Gruppe, in der er wahlberechtigt ist, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet vom Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt worden ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 11 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Wahlkommission ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruches und zu erwartender Wahlwiederholung an.

(6) Hält die Wahlkommission den Einspruch für zulässig und begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, legt sie ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich der Wahlprüfungskommission zur Entscheidung vor.

§ 18 Wahlprüfungskommission

(1) Für das Wahlprüfungsverfahren wählt der Akademische Senat eine Wahlprüfungskommission, der je ein Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 BremHG angehört. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Wahlkommission und Wahlprüfungskommission ist unzulässig. Das gleiche gilt für Stellvertreter.

(2) Die Wahlprüfungskommission ist nur bei Anwesenheit oder Vertretung aller ihrer Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Wahlprüfungskommission mit einer Wahl befasst wird, bei der eines ihrer Mitglieder kandidiert hat, ruht dessen Mitgliedschaft in der Wahlprüfungskommission.

§ 19 Wahlprüfung durch die Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission prüft, ob der ihr von der Wahlkommission vorgelegte Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann sie zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlprüfungskommission die Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Die Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl gelten nur dann auch für diese Wahl, wenn die Bewerber entsprechende schriftliche Erklärungen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission abgeben. Wird festgestellt, dass sich der Verstoß lediglich auf das Ergebnis einer Gruppe ausgewirkt hat, so wird nur insoweit die Wahl für ungültig erklärt und die Wahlwiederholung angeordnet. Nachwahlen einzelner Kandidaten finden nicht statt. Stellt sich heraus, dass lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft ist, so verweist die Wahlprüfungskommission den Einspruch an die Wahlkommission. Diese stellt das endgültige Ergebnis fest.

(3) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von der Wahlprüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Hält die Wahlprüfungskommission den Einspruch ebenfalls für unzulässig oder unbegründet, so teilt sie dem Einsprechenden ihre Entscheidung durch einen zu begründenden Bescheid mit.

III. Wahlen in Gremien

§ 20 Allgemeine Regelungen

(1) Auf die Wahlen in den Gremien findet Teil II dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist oder wegen der Art der Wahl eine Anwendung einzelner Bestimmungen nicht sinnvoll ist.

(2) Zuständig für die Durchführung von Wahlen in Gremien ist der Vorsitzende bzw. der Vorstand des betreffenden Gremiums, soweit nicht dieser oder das Gremium die Wahlkommission oder deren Vorsitzenden im Einzelfall mit der Durchführung der Wahl beauftragen.

(3) Das aktive Wahlrecht steht jedem Mitglied des Gremiums oder seinem Stellvertreter zu. Ein Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Gremiums, auf der die Wahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Gremiums zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Für die Abgabe der Wahlvorschläge kann eine Frist gesetzt werden. Diese soll mindestens eine Woche betragen. Ein Wahlausschreiben ist nicht erforderlich. Gehen Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbern ein, als Sitze zu vergeben sind, kann die Frist nach Satz 2 angemessen verlängert und die Wahl vertagt werden.

(5) Liegen - gegebenenfalls nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 Satz 5 - Wahlvorschläge mit insgesamt genauso viel oder weniger Bewerbern vor, als Mandate zu vergeben sind, kann das Gremium, sofern kein Mitglied des Gremiums Widerspruch erhebt, durch Akklamation wählen.

§ 21 Beteiligung mehrerer Gremien

Sind an einer Wahl i.S.d. § 20 Abs. 1 mehrere Gremien beteiligt, führt jedes Gremium für die von ihm zu besetzenden Mandate ein eigenes Wahlverfahren durch.

§ 22 Wahl des Rektors

(1) Der Rektor der Hochschule wird vom Akademischen Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer von in der Regel fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, in der Kunst oder Kultur erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Für die Wahl des Rektors stellt der Akademische Senat nach öffentlicher Ausschreibung einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel drei Personen umfassen soll. Der Akademische Senat soll zur Aufstellung des Wahlvorschlags eine Findungskommission einsetzen, in der die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

(3) Das Verfahren der Rektorwahl besteht aus

- Vorauswahl der Bewerber,
- externer Begutachtung,
- hochschulöffentlicher Befragung und Aussprache im Akademischen Senat,
- Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Wahl im Akademischen Senat,
- Bestimmungsvorschlag.

§ 22a Vorauswahl der Bewerber

(1) In der Vorauswahl wird auf der Basis aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen sowie ggfls. anderweitig gesicherter Informationen die formale Qualifikation (§ 22 Absatz 1 Satz 2) der Bewerber überprüft und anhand zusätzlicher Auswahlkriterien entschieden, welche Bewerber in das weitere Verfahren einzubeziehen sind.

(2) Bei der Entscheidung über die Einbeziehung der nach Absatz 1 ausgewählten Bewerber in das weitere Verfahren können Ergebnisse computerbasierter Verfahren oder anderer geeigneter Methoden zur Überprüfung der Sozial- und Managementkompetenz der Bewerber berücksichtigt werden. Über die Durchführung des Testverfahrens entscheidet der Akademische Senat, im Fall des § 22 Absatz 2 Satz 2 die Findungskommission.

(3) Vor der Entscheidung über die Einbeziehung in das weitere Verfahren können von den ausgewählten Bewerbern ergänzende Erklärungen zu ihrem Lebenslauf angefordert werden.

(4) Bewerber, die eine Teilnahme am Verfahren nach Absatz 2 oder die Abgabe ergänzender Erklärungen nach Absatz 3 verweigern, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 22 b Externe Begutachtung

Die nach § 22a ausgewählten Bewerber sollen zur Begutachtung ihrer Führungs-, Management- und Sozialkompetenzen einem externen Assessment unterzogen werden. § 22 a Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 c Hochschulöffentliche Befragung

(1) Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags findet eine hochschulöffentliche Befragung der vor ausgewählten Bewerber im Akademischen Senat statt. Die Mitglieder der Hochschule haben Fragerecht.

(2) Nach der Befragung findet eine hochschulöffentliche Aussprache im Akademischen Senat statt.

§ 22 d Aufstellung des Wahlvorschlags

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorauswahl, der externen Begutachtung, der hochschulöffentlichen Befragung und der Aussprache wird nach begründetem Vorschlag der Findungskommission in geheimer Abstimmung ein Wahlvorschlag aufgestellt, der in der Regel drei Personen umfassen soll. Das Abstimmungsergebnis wird bekannt gegeben.

§ 22 e **Wahl im Akademischen Senat**

Erhält im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Bewerber die nach § 22 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Erhält im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats ein dritter Wahlgang zwischen den verbliebenen Bewerbern statt. Erhält auch im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, entscheidet der Akademische Senat darüber, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt oder das Verfahren abgebrochen wird. Wird auch in einem weiteren Wahlgang kein Ergebnis erzielt, gilt das Verfahren als abgebrochen.

§ 22 f **Bestellungsvorschlag**

Der mit der erforderlichen Mehrheit gewählte Bewerber wird dem Senator für Bildung und Wissenschaft zur Bestellung als Rektor vorgeschlagen. Der Bestellungsvorschlag kann auf Grundlage eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gefassten Beschlusses des Akademischen Senats bis zur Bestellung zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die erhebliche Zweifel an der Eignung des vorgeschlagenen Bewerbers begründen.

§ 23 Wahl der Mitglieder des Dekanats

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer/innen einen Dekan und auf dessen Vorschlag einen Prodekan, sowie aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer/innen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter bis zu 3 Studiendekane für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Die Wahl von zwei Studiendekanen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 8 Studiengänge oder mindestens 1000 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl von drei Studiendekanen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 16 Studiengänge oder mindestens 2500 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Abteilungen. Dazu wählen die Abteilungsräte aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer/innen einen Kandidaten für das Amt des Dekans oder des Prodekans und aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer/innen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Kandidaten für das Amt eines Studiendekans. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des Absatzes 1. Das Vorschlagsrecht des gewählten Dekans für das Amt des Prodekans entfällt in diesem Fall.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig den oder die Nachfolger wählt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt für die Wahl des oder der Nachfolger/s entsprechend.

(4) Die der Fakultät angehörenden Hochschullehrer haben das Recht, Bewerber für das Amt des Dekans und der Studiendekane vorzuschlagen bzw. ihre eigene Kandidatur anzumelden. Die der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter haben das gleiche Recht in Bezug auf das Amt der Studiendekane. Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen müssen bis zum Beginn der Sitzung, auf der die Wahl stattfindet, der Sitzungsleitung vorgelegt werden. Sie müssen Namen und Unterschriften des vorgeschlagenen Bewerbers bzw. des Kandidaten und des Vorschlagenden enthalten.

(5) Der amtierende Dekan oder sein Stellvertreter führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest. Im Fall der Verhinderung oder einer eigenen Kandidatur der in Satz 1 genannten Personen bestimmt der Fakultätsrat eines seiner Mitglieder, das sich nicht zur Wahl gestellt hat, als Wahlleiter. Das Wahlergebnis wird unverzüglich dem Rektor zugeleitet.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates und die Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Ist für keinen Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen abgegeben worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen, so genügt für die Wahl im dritten Wahlgang in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer. Ist der Gewählte Mitglied des Fakultätsrates, verliert er mit der Annahme der Wahl sein Fakultätsratsmandat.

(7) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden Neuwahlen in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates durchgeführt.

§ 24 Wahl der Abteilungsleitung

Der Abteilungsrat wählt aus dem Kreis der der Abteilung zugeordneten Hochschullehrer/innen eine/n Abteilungsleiter/in. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Abteilungsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen. § 23 Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht bzw. das Recht zur Kandidatur für die Abteilungsleitung den der Abteilung angehörenden Hochschullehrer/innen zusteht.

§ 25 Wahlen von Vorständen und Vorsitzenden

(1) Der Vorstand eines Gremiums wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Ist der Vorstand mit Vertretern der im Gremium vorhandenen Gruppen zu besetzen, erfolgt die Wahl nach Gruppen getrennt.

(2) Bei der Wahl eines Vorsitzenden eines Gremiums, einer Kommission oder eines Ausschusses ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 26 Wahlen von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen sowie über den Kreis der passiv Wahlberechtigten entscheidet das bestellende Gremium, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vertreter in Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertretern ihrer Gruppe in dem bestellenden Gremium gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Wahlberechtigter beantragt.

(3) Ist die Kommission oder der Ausschuss mit mehreren Vertretern je Gruppe zu besetzen, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Ist eine von Satz 1 abweichende Besetzung vorgesehen, ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Für jedes Mitglied der Kommissionen und Ausschüsse gemäß § 80 Abs. 4 BremHG kann nach Entscheidung des bestellenden Gremiums ein Stellvertreter gewählt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied aus einer Kommission oder einem Ausschuss aus und ist ein Nachrücken nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht möglich, kann das bestellende Gremium eine Nachwahl durchführen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 27 Weitere Wahlen

Für weitere, in dieser Wahlordnung nicht genannte Wahlen der Hochschule gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend. In Einzelfällen entscheidet die Wahlkommission.

§ 28 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden regelmäßig 2 Jahre, mindestens jedoch bis zum bestandskräftigen Abschluss der jeweils folgenden Wahl aufbewahrt. Unterlagen über die Wahl des Rektors werden bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit aufbewahrt. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende der Wahlkommission.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Genehmigung der Ordnung über die Organisationsstruktur der Hochschule Bremen (Teil- Grundordnung) durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.³

Bremen, den 03. Juli 2007
Der Rektor der Hochschule Bremen

³ Genehmigung der Teilgrundordnung durch Bescheid des Senators für Bildung und Wissenschaft vom 13. August 2007

**Satzung
des
Beirates für Bauingenieurwesen**
vom 28. November 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 23. Mai 2007 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen am 28.11.2006 beschlossene Satzung des Beirates für Bauingenieurwesen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Präambel

Bauingenieurwesen ist an der Hochschule Bremen ein akkreditierter Studiengang (BAU) mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science. Im BSc.- Studiengang können die Studierenden während des 5. und 6. Semesters in den Schwerpunkten Konstruktiver Ingenieurbau, Wasserwesen und Verkehrswesen wahlweise ausgebildet werden.

Die Hochschule Bremen legt besonderen Wert auf praxisorientierte Ausbildung der Studierenden. Um den hierzu für die Zukunft erforderlichen notwendigen Austausch zwischen der Hochschule Bremen und Bauunternehmen, Verbänden der Bauwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesen und Institutionen aus der zugehörigen Wirtschaft und dem öffentlichen Bereich zu ermöglichen, wird ein Beirat für Bauingenieurwesen gebildet.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat informiert den Fachbereich über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens und deren Einfluss auf berufliche Tätigkeitsfelder sowie über die Anforderungen der Praxis an die Hochschulabsolventen. Der Beirat unterstützt den Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Bremen bei der anwendungsorientierten und berufspraktischen Gestaltung der Studieninhalte und berät ihn in diesbezüglichen Fragen der Fachbereichsentwicklungsplanung.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - regelmäßiger Austausch mit den Hochschullehrern für den Studiengang Bauingenieurwesen über die Studieninhalte und deren Relevanz für die Praxis,
 - Information der Fachbereichs- und Hochschulleitung über aktuelle Entwicklungen auf den Gebieten des Bauingenieurwesens,
 - Hilfestellungen bei der Arbeitsplatzbeschaffung der Hochschulabsolventen (Jobpool),
 - Beratung der Fachbereichs- und Hochschulleitung bei der Konzeption und Ausgestaltung der Studieninhalte aus berufspraktischer Sicht,
 - Berichte für die Fachbereichs- und Hochschulleitung über den Stand der Reformierung der Studiengänge BAU BSc. und BAU MSc. und Empfehlungen für deren Weiterentwicklung.

§ 3 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sollten nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bremen sein. Die Mitglieder des Beirates sollen aus folgenden Bereichen kommen:
 - Bauwirtschaft
 - Planung
 - Verbände
 - Verwaltung

- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der für den Studiengang Bauingenieurwesen zuständigen Hochschullehrer und mit Zustimmung des Dekanats des Fachbereiches Bauingenieurwesen vom Rektorat für vier Jahre ernannt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Eine Abberufung auf Vorschlag des Fachbereiches Bauingenieurwesens ist aus wichtigen Gründen möglich.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Verfahren innerhalb des Beirates

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und hält Kontakt zum Fachbereich Bauingenieurwesen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf gemeinsamen Antrag von drei Mitgliedern des Beirates statt.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Sind lediglich vier Beiratsmitglieder anwesend, müssen die Beschlüsse einstimmig erfolgen.
- (4) Die Sitzungen haben einen nicht öffentlichen und einen für die Fachbereichsmitglieder öffentlichen Teil. An dem nicht öffentlichen Teil nimmt der Dekan als Berichterstatter und mit beratender Stimme teil.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll erstellt, aus dem sich die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse ergeben.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 23. Mai 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Studies in Economics and Business Administration der Hochschule Bremen

vom 29. Mai 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 01. Juni 2007 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem. GBl. S. 157), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 29. Mai 2007 auf Grundlage des § 33 Abs. 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Studies in Economics and Business Administration genehmigt.

§ 1 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang International Studies in Economics and Business Administration (ISEB) erfolgt zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden) und
- b) Lebenslauf.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium International Studies in Economics and Business Administration sind

- a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis C) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,
- b) für den Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre werden überwiegend betriebswirtschaftliche Anteile während des gesamten Studienverlaufes des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, für den Studienschwerpunkt Volkswirtschaft werden überwiegend volkswirtschaftliche Anteile während des gesamten Studienverlaufes des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorausgesetzt,
- c) sehr gute englische Sprachkenntnisse durch den Nachweis, dass Englisch die Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums gemäß a) war oder das erfolgreiche Bestehen des Sprachtests IELTS (International English Language Testing System) mit 6,5 Punkten oder des computerbasierten TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 560 Punkten,
- d) die Vorlage eines zweiseitigen Motivationsschreibens mit Angaben über das Interesse am Masterstudium International Studies in Economics and Business Administration, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber / die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte.

Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorprogramm mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher

Module eines Bachelorstudiengangs im o.g. Fachgebiet mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten oder ein von einer Hochschule betreutes fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens 20 Wochen Dauer nachweisen sowie einen schriftlichen wissenschaftlichen Bericht in englischer Sprache vorlegen. Der Bericht wird von der Auswahlkommission (§ 3) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das abgeleistete Praktikum und den mit „bestanden“ bewerteten Bericht werden 30 ECTS-Punkte anerkannt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang ISEB ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern der für den Studiengang zuständigen Studienkommission gebildet wird. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer müssen über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,

b) des Motivationsschreibens

vergeben.

Auf Beschluss der Auswahlkommission können zusätzlich Auswahlgespräche nach § 4 in die Bewertung einbezogen werden.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die

Durchschnittsnote „sehr gut“ / „excellent“	35 Punkte und für die
--	-----------------------

Durchschnittsnote „gut“ / „good“	30 Punkte vergeben.
----------------------------------	---------------------

Hinsichtlich des Bewertungskriteriums „Qualität des Motivationsschreibens“ vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach § 1 vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Wird das Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 2 um ein Auswahlgespräch erweitert, werden die Bewerberinnen und Bewerber durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzelgesprächen durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 15 Minuten pro Teilnehmer. Erscheint ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht oder bricht er oder sie das Auswahlgespräch ab, wird er oder sie bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich aus von ihnen

nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird ein Ersatztermin angeboten. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 3.

(3) Im Auswahlgespräch erhält jeder Teilnehmer in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung seines Motivationsschreibens. Anschließend wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt.

(4) Das Gesprächsverhalten jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

b) fachliche Kompetenz

c) Qualität der Begründung des Motivationsschreibens bewertet.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 5 Punkte. Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für den Teilnehmer vergebenen Punkte.

(5) Die bei einem zusätzlichen Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmer wird zu der im Verfahren nach § 3 Abs. 3 ermittelten Punktzahl addiert. § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2008.

Bremen, den 01. Juni 2007
Der Rektor der Hochschule Bremen

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen

vom 09. August 2007

Auf Grund des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S.339) erlässt die Hochschule Bremen die folgende Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen (Beschluss des Rektorates vom 09. August 2007), genehmigt durch den Rektor am 17. August 2007.

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an einem der in der Anlage genannten weiterbildenden Masterstudiengänge erhebt die Hochschule Bremen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Entgelt.

(2) Das Entgelt wird erhoben für die Teilnahme von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums an Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, in denen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen vermittelt oder abgeschlossene Studien vertieft oder ergänzt werden können.

(3) Die Entgeltpflicht entsteht mit der schriftlichen Annahme eines Studienplatzes in einem der in der Anlage genannten Studiengänge und ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studienganges.

§ 2 Entgeltbemessung

(1) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem der Hochschule entstehenden Aufwand, dem an dem Studienangebot bestehenden öffentlichen Interesse und dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studiengangs.

(2) Der Aufwand beinhaltet die der Hochschule zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich beschäftigtes Personal, zusätzliche Lehrangebote und sonstige zusätzliche Leistungen des Personals, zusätzlichen Betreuungsaufwand, zusätzliche Investitionen, anteilige Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln sowie einen angemessenen Zuschlag für anteilige Gemeinkosten. Bei besonderem öffentlichen und hochschulpolitischem Interesse oder bei geringem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden kann von dem ermittelten Aufwand ein angemessener Abschlag vorgenommen werden.

§ 3 Höhe des Entgeltes

(1) Die Höhe des Studienentgeltes für die einzelnen Studiengänge ergibt sich aus der Anlage.

(2) Das Studienentgelt enthält die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.

§ 4 Fälligkeit

(1) Das Studienentgelt ist zu einem Teilbetrag in Höhe von EURO 1.000 nach Erhalt des Zulassungsbescheides binnen der darin genannten Frist fällig.

(2) Das restliche Studienentgelt wird bei der Immatrikulation fällig.

(3) Auf Antrag an die Hochschule kann das Studienentgelt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung in Teilbeträgen eingezahlt werden. Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge entspricht der Semesterzahl des Studienganges.

(4) Der Zahlungsnachweis ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nr. 1 und § 39 Bremisches Hochschulgesetz.

§ 5 Erstattung von Entgelten

(1) Das Studienentgelt wird bis auf den Betrag nach § 4 Abs. 1 erlassen, sofern nach der Annahme des Studienplatzes keine Immatrikulation erfolgt. Der Betrag nach § 4 Abs. 1 wird bei einer Immatrikulation innerhalb eines Jahres in demselben Studiengang auf das Studienentgelt angerechnet.

(2) Der Entgeltanspruch entfällt grundsätzlich nicht, sofern die Studentin oder der Student das Studium nach der Immatrikulation nicht aufnimmt oder fortsetzt. Ist eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nach der Immatrikulation oder der Rückmeldung nachweislich nicht in der Lage, das Studium aufzunehmen bzw. fortzusetzen, kann das Studienentgelt von der Hochschule auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 6 Zusätzliche Entgelte

(1) Für jedes weitere Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges beträgt das Entgelt Euro 500. Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Für die Anmeldung zu einem Modul sowie die Wiederholung der Masterthesis im Rahmen eines weiteren Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit wird jeweils ein Entgelt von Euro 500 erhoben. Das Entgelt nach Absatz 1 wird auf das Entgelt für die Anmeldung zu einem Modul nach S. 1 angerechnet.

(3) Das Entgelt nach Absatz 1 und 2 enthält nicht die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren. Diese sind zusätzlich bei der Rückmeldung zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2007 in Kraft. Für Studierende, die zum Wintersemester 2007/08 immatrikuliert werden, gilt mit Ausnahme des Studienganges nach Anlage 1 Ziffer II. Nr. 10 hinsichtlich der Höhe der Entgelte die bisherige Entgeltordnung.

(2) Auf Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert waren, findet die bisherige Entgeltordnung Anwendung.

(3) Die Entgeltordnung vom 24. Januar 2005, in der Fassung nach den Änderungen vom 27. März und 22. Mai tritt außer Kraft. Die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden hiervon nicht berührt.

Bremen, den 10. August 2007
Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

I. Entgeltpflichtige Studiengänge

Das Studienentgelt gemäß § 1 wird für folgende Studiengänge erhoben:

1. Masterstudiengang „Business Administration“
2. Masterstudiengang „Global Management“
3. Masterstudiengang „International Tourism Management“
4. Masterstudiengang „European Studies“
5. Masterstudiengang „Engineering in Aeronautical Management“
6. Masterstudiengang „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“
7. Masterstudiengang „Internationaler Master of Business Administration“
8. Masterstudiengang „Musik- und Kulturmanagement“
9. Masterstudiengang „Science Communication“
10. Masterstudiengang „Health and Social Care Management“

II. Höhe der Entgelte

1. „Business Administration“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 15.100.

2. „Global Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.500.

3. „International Tourism Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.500.

4. „European Studies“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 7.900.

5. „Engineering in Aeronautical Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 8.500.

6. „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 7.200.

7. „Internationaler Master of Business Administration“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 13.000.

8. „Musik und Kulturmanagement“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 9.200.

9. „Science Communication“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 10.000.

10. „Health and Social Care Management“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 9.000.